

2. eine ihm nicht zustehende Bezugsberechtigung sich verschafft, für sich ausnutzt oder die Verfügung über eine Bezugsberechtigung einem anderen überläßt,
3. Gegenstände, deren Erlangung oder Verwendung ihm oder einem anderen durch eine Genehmigung, Bewilligung oder Unterstützung einer Dienststelle der Wirtschaftsverwaltung ermöglicht worden ist, für einen anderen als den angegebenen oder vorgesehenen Zweck oder entgegen Auflagen oder Bestimmungen der Dienststelle verwendet.

(2) Ist die Tat vorsätzlich begangen, so ist in schweren Fällen die Strafe Zuchthaus bis zu zehn Jahren, neben dem auf Geldstrafe erkannt werden kann. (v<sup>^</sup>.r'l'y

#### §5

(1) Mit Gefängnis bis zu zwei Jahren und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer, ohne in Ausübung eines Gewerbes oder Berufes zu handeln, vorsätzlich oder fahrlässig

1. bewirtschaftete Bohstoffe oder Erzeugnisse ohne Bezugsberechtigung bezieht, eine ihm nicht zustehende Bezugsberechtigung für sich ausnutzt oder die Verfügung über eine Bezugsberechtigung sich gegen Entgelt verschafft oder in der Absicht, sich zu bereichern, einem anderen überläßt,
2. eine nach § 4 Abs. 1 Ziffer 3 strafbare Handlung begeht.
- (2) Ebenso wird bestraft, wer bewirtschaftete Erzeugnisse dem eigenen Betrieb entnimmt, ohne hierzu berechtigt zu sein.
- (3) In leichten Fällen kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu einhundertundfünfzig D-Mark erkannt werden.